

Lesefassung, Stand September 2024

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

(1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet einschließlich der Altdeponien Breitenfelde, Ecklak, Großkampen und Puls sowie der Wertstoffhöfe und der in § 20 genannten Abfallentsorgungsanlagen eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

(3) Zur Durchführung der Abfallentsorgung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Abfallvermeidung und –verwertung

(1) Jeder ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Der Kreis informiert und berät im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

(4) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle,
2. die in Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. § 9 bleibt unberührt.
3. Fahrzeugwracks. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

Der Kreis kann darüber hinaus nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 KrWG im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nicht in zugelassenen Abfallbehältern (Abfallsäcke oder feste Behälter nach § 16) oder im Rahmen der Getrennsammlung nach § 7 gesammelt werden können,
- Grünabfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern (Bioabfallbehälter nach § 17) oder im Rahmen der Getrennsammlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gesammelt werden können,
- nach dieser Satzung zu entsorgende Bauabfälle und Erdaushub,
- bei öffentlichen Großveranstaltungen anfallende Abfälle,
- Abfälle aus Aufnahmeeinrichtungen des Landes oder Gemeinschaftsunterkünften des Kreises mit mehr als 300 Bewohnern.

(5) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 bis 4 hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Für einzelne Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für den Betrieb einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(7) Nach Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossene Abfälle sind an den Anlagen gemäß § 20 dieser Satzung anzuliefern, soweit deren technische Konzeption die Aufnahme und Verarbeitung zulässt.

(8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/-besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§4

Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

(1) Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Regelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen. Schiffsabfälle sind in den vom jeweiligen Hafengebietebetreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Bei Hafengrundstücken gelten die anfallenden Schiffsabfälle als Abfälle der Hafengrundstücke.

(4) Überlassungsrechte/-pflichten nach Abs. 3 bestehen nicht

- für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle,
- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 3 Abs. 23 KrWG energetisch verwertet werden,
- für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für nach dieser Satzung zu entsorgende organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Bioabfälle - § 10) eine Befreiung erteilt werden (§ 17 Abs. 5). Der Kreis kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen, insbesondere soweit eine getrennte Bereitstellung dieser Abfälle durch den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen nicht gewährleistet ist, von Amts wegen jederzeit widerruflich entscheiden, dass eine getrennte Überlassung dieser Abfälle nicht stattfindet.

(6) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Abs. 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn sich die für die Gebührenveranlagung oder die Zuweisung von Abfallbehältern maßgeblichen Verhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück ändern (z. B. Anzahl der Wohnungen bzw. Haushalte).

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete, Namen und Anschrift des neuen Eigentümers dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist in diesem Rahmen ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung nicht entgegensteht,

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,

3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über

- a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
- b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,
- c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über

- a) Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
- b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
- c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,

5. Angaben des Amtsgerichts aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über

- a) den Namen und die Anschrift des Betriebes,

- b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
- c) den Tag der Eintragung des Betriebes.

6. Angaben zu der Zahl der Wohnungen, bei Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen zu der Zahl der Wohnräume.

(2) Bei Selbstanlieferung im Sinne der §§ 7 Abs. 2 und 20 einschließlich der Anlieferung an den Wertstoffhöfen ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familienname sowie die Anschrift des Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
- c) Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem angeliefert wird.

(3) Die festen Abfallbehälter werden mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter und der Objektnummer zu den Verpflichteten nach § 4 Abs.1 und Abs. 3 dieser Satzung unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, (insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Überlassungspflichtigen, zur Ermittlung der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück wohnenden Personen und der Anzahl der Wohnungen, zur Ermittlung und Zuweisung des notwendigen Behältervolumens sowie zum Zwecke der Erhebung der Abfallgebühren) verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

(5) Die nach Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und die Anzahl der Wohnungen gespeichert werden.

(6) Namen und Anschriften der nach § 4 Abs. 1 und 3 Verpflichteten sowie Informationen über Sachverhalte, die einen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Abfallgebühren- oder Wertstoffhofsatzung darstellen können, darf der Kreis erheben und weiterverarbeiten, um die Abfallerzeuger zu beraten, sowie um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung zu kontrollieren und Maßnahmen gegen evtl. Verstöße zu treffen. Insbesondere im Fall nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung von Abfällen erstellt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte hierzu eine Fotodokumentation.

II. Getrenntsammlung der Abfälle

§ 7

Getrennt gesammelte Abfälle

(1) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind dem Kreis mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung getrennt zu überlassen:

1. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Metall und Elektro- und Elektronikgeräte, § 8
2. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, § 9
3. Bioabfälle, § 10
4. Papierabfälle, § 11
5. Weihnachtsbäume, § 12
6. Alttextilien, § 13
7. Sonstige getrennt angenommene Abfälle (insb. Bau- und Grünabfälle), § 14

(2) Die Annahme der getrennt gesammelten Abfälle erfolgt im Holsystem nach Maßgabe dieser Satzung und im Bringsystem nach Maßgabe von § 20 und der Satzung über die Annahme von Abfällen und die Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung).

(3) Das Einsammeln und die Verwertung von Glas und Altkunststoffen als Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes obliegt den Systembetreibern, die hierfür Sammelsysteme eingerichtet haben.

(4) Alttextilien können den karitativen oder gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.

§ 8

Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können oder dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und in weiterem Sinne zum Hausrat gehören; sie müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Große Abfallstücke sind - soweit erforderlich - zu zerkleinern. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2. bis 7.

(2) Sperrige Abfälle werden auf Abruf und unter Angabe der abzuholenden Gegenstände bis zu 2x jährlich kostenlos abgeholt. Elektro- und Elektronikgeräte (u. a. haushaltsübliche Kühl- bzw. Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Fernseher, Herde sowie Spülmaschinen) werden ohne Begrenzung der Zahl der Abrufe kostenlos abgeholt. Im Rahmen einer Abholung von Elektro- und Elektrogeräten nach Satz 2 werden auch nicht sperrige Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Absatzes 3 mitgenommen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte bei den Wertstoffhöfen im Wege der Selbstanlieferung abzugeben. Elektro- und Elektronikgeräte können zusätzlich bei den vom Kreis bekannt gegebenen Annahmestellen abgegeben werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht sperrig sind (z.B. Föhn, Telefon, Mixer usw.) können an den Wertstoffhöfen sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(4) Im Kreisgebiet stehen außerdem Depotcontainer für E-Schrott und Metalle bereit.

(5) Im Interesse der Vermeidung von Abfällen informiert der Kreis die Abfallbesitzer im Rahmen der Abfallberatung in geeigneter Weise (Homepage, Broschüren etc.) über die im Kreis vorhandenen Einrichtungen, in welchen noch brauchbare und funktionsfähige Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände abgegeben und dadurch einer Wiederverwendung zugeführt werden können (z.B. Sozialkaufhäuser).

(6) In Zweifelsfällen zu den Abs. 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

§ 9

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und derer sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer und Desinfektionsmittel. Im Rahmen der Sammlung

schadstoffhaltiger Abfälle werden auch elektrische Haushaltskleingeräte (außer sperrige Geräte nach § 8 Abs. 2) angenommen.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Kreis Steinburg getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle haben diese dem Kreis bei der Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach § 20 Abs. 1 Ziff. 3 oder an dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden bekannt gegeben.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten können dem Kreis Steinburg in haushaltsüblicher Menge überlassen werden.

(4) Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Abs. 1 dürfen nur dem Personal des Kreises oder des beauftragten Dritten, das die Einsammlung bzw. Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle vornimmt, überlassen werden.

§ 10

Kompostierbare Bioabfälle

(1) Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste, sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.

(2) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG), der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) oder der Verordnung über tierische Nebenprodukte VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu entsorgen sind. In die Biotonne dürfen Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen nur insoweit gefüllt werden, als sie nicht nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG), der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu beseitigen oder zu verwenden sind.

(3) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Der Kreis behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.

(4) Die nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die kompostierbaren Bioabfälle zugelassenen Behälter dürfen ausschließlich mit Abfällen im Sinne des Abs. 1 befüllt werden. Sie sind frei von nicht kompostierbaren Abfällen sowie Tüten und Beuteln im Sinne des Abs. 3 zu halten.

§ 11 Papierabfälle

Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die nicht verunreinigt sind. Diese werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe getrennt über die hierfür zugelassenen Papierbehälter nach § 18 und an den Wertstoffhöfen erfasst. Die Papierbehälter dürfen ausschließlich mit Abfällen im Sinne des Satzes 1 befüllt werden.

§ 12 Weihnachtsbäume

Der Kreis sammelt Weihnachtsbäume im Rahmen einer Straßensammlung einmal jährlich in haushaltsüblicher Menge und Größe ein. Im Übrigen können Weihnachtsbäume kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Kreises abgegeben werden.

§ 13 Alttextilien

Der Kreis sammelt Alttextilien über die auf den Wertstoffhöfen des Kreises aufgestellten Depotcontainer. Im Übrigen können die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen genutzt werden.

§ 14 Sonstige getrennt angenommene Abfälle

Für die Entsorgung sonstiger getrennt angenommener Abfälle, insbesondere von Bau- und Grünabfällen, ist die Satzung über die Annahme von Abfällen und die Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Soweit Abfälle von der Entsorgung nach der Wertstoffhofsatzung ausgeschlossen sind (z. B. Bauabfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen), aber ausdrücklich nach dieser Satzung mit entsorgt werden dürfen, gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 15 Restabfall

(1) Restabfälle sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht nach § 3 Abs. 2 insgesamt von der Entsorgung oder nach § 3 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind und die nicht unter die §§ 8 bis 14 fallen und derer sich der Besitzer entledigen will.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

(3) Restabfall wird in der Regel 14tägig abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt oder für bestimmte Abfallbehälter einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

III. Bereitstellung und Entsorgung der Abfälle

§ 16 Restabfallbehälter

(1) Für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung von Restabfällen sind Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40, 60, 120, 240, 660, 1.100 Litern sowie vom Kreis oder im Auftrag des Kreises vertriebene, amtlich gekennzeichnete Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) zugelassen.

(2) Die Beistellsäcke können von den Abfallerzeugern/-besitzern über den Einzelhandel erworben werden. Der Einzelhändler übernimmt den Vertrieb der amtlich gekennzeichneten Beistellsäcke im Auftrag des Kreises.

(3) Alle Grundstücke im Kreis Steinburg, auf denen Abfälle anfallen können, werden mit festen Restabfallbehältern ausgestattet, es sei denn, der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 weist nach, dass auf dem Grundstück kein Platz zum Aufstellen von Restabfallbehältern vorhanden ist und nicht in zumutbarer Weise geschaffen werden kann. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück aus technischen Gründen nicht angefahren werden kann und die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße nicht zumutbar ist. In diesen Fällen dürfen für die Entsorgung dauerhaft amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen genutzt werden.

(4) Die Nutzung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke mit einem Volumen von ca. 50 Litern war bis einschließlich 31.12.2023 zulässig

(5) Ab dem 01.01.2024 dürfen nur noch die Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen verwenden. Ein Verkauf über den Einzelhandel findet nicht mehr statt.

(6) Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter nach Abs. 1 sowie für die Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dabei soll auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person und Woche vorgehalten werden. Auf zu anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. öffentliche Verwaltungen, Kirchen, Gewerbebetriebe, Handwerker, Vereine, Schwimmbäder, Jugendeinrichtungen, Kleingartenanlagen, Krankenhäuser, Jugendherbergen, Campingplätzen) und für Seniorenheime, Pflegeheime, Kinderheime, Justizvollzugsanstalten sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Kreis bereitgestellt. Wird ein Grundstück sowohl zu Wohnzwecken nach Satz 2 als auch zu anderen Zwecken nach Satz 3 genutzt, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens sowohl nach Satz 2 als auch nach Satz 3. Mindestens ist für jedes Grundstück, das zu Wohnzwecken oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird und auf dem Abfall anfallen kann, ein Abfallbehälter zu nutzen. Fordert der Anschlusspflichtige kein oder ein nicht ausreichendes Behältervolumen an, legt der Kreis dieses fest und stellt Abfallbehälter in der erforderlichen Zahl zur Verfügung.

(7) Die Restabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich, Abfallbehälter mit einem Füllraum von 40 Litern werden auch vierwöchentlich, die Abfallbehälter mit einem Füllraum von 660 Litern und 1.100 Litern werden ausnahmsweise auch wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die amtlichen Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen der Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 gelten die Abfuhrtermine der 14-täglichen Regelabfuhr.

(8) Der Anschlusspflichtige hat die festen Abfallbehälter zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Behältern oder Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Einsätze und Transponder, die in den Abfallbehältern verbaut sind, dürfen nicht entfernt werden. Aufkleber, die auf den Abfallbehältern angebracht sind, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Abfallwirtschaft entfernt werden. Die Behälter sind mit einem Identifikationssystem (Transponder und Behälteretikett) ausgestattet, mit welchem die Zuordnung des Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück erfolgt. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete feste Abfallbehälter werden entleert.

(9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen oder über Eck angrenzen, können Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Sofern mehrere Anschlusspflichtige beteiligt sind, gilt dies nur, wenn diese gemeinsam in Schriftform die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter beantragen, einen der Anschlusspflichtigen zum Zustellungsbevollmächtigten bestimmen und die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Die Einzelfallentscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

(10) Für die Bereitstellung und Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die gem. Abs. 1 zugelassenen Beistellsäcke verwendet werden. Die Entsorgung findet nur statt, wenn diese neben dem festen Restabfallbehälter bzw. für die Ausnahmegrundstücke neben den amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Liter Volumen bereitgestellt werden.

(11) Es ist verboten, in die Abfallbehälter für Restabfälle getrennt zu haltende Abfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 einzufüllen.

§ 17 Bioabfallbehälter

(1) Für die Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen sind genormte, feste Abfallbehälter mit einem Füllraum von 60 l, 80 l und 120 l (Bioabfallbehälter) zugelassen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, einen vom Kreis Steinburg zu beziehenden amtlich gekennzeichneten Bioabfallsack mit 120 l Volumen mit bereitzustellen.

(2) § 16 Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer bestimmt grundsätzlich selbst die Anzahl und Größe der auf seinem Grundstück für die Entsorgung der Bioabfälle erforderlichen Behälter. Hierbei ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle sichergestellt ist. Für jedes angeschlossene Grundstück nach § 4 Abs. 1 muss mindestens ein Bioabfallbehälter bereitstehen. Abs. 5 bleibt unberührt. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Kreis kann im Einzelfall festlegen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge erforderlich oder ausreichend ist. Wird festgestellt, dass die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Bioabfalls nicht ausreicht und sind zusätzliche Bioabfallbehälter nicht beantragt worden, so ordnet der Kreis das erforderliche Behältervolumen zu. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der erforderlichen Bioabfallbehälter zu dulden.

(4) Die Bereitstellung von Saisonbioabfallbehältern sowie deren Abzug ist in der Regel vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Neu beantragte oder zugewiesene Bioabfallbehälter werden innerhalb von 14 Tagen ausgeliefert. Saisonbioabfallbehälter werden am Ende der Saison in der Regel nicht abgezogen, sie verbleiben bis zur erneuten Nutzung beim Anschlusspflichtigen. Die Dauer der

Nutzungsberechtigung ergibt sich aus den auf die Bioabfallbehälter zu klebenden Gebührenmarken. Gebührenmarken, die auf den Abfallbehältern verklebt sind, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Abfallwirtschaft geändert oder entfernt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige kann von seiner Pflicht zur Benutzung eines Bioabfallbehälters auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn er nachweislich alle auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle im Sinne von § 10 Abs. 1 vollständig und fachgerecht verwertet. Dies ist dann der Fall, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vor Ort in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert oder anderweitig verwertet werden. Bei Kompostierung müssen die Rotte und das Rottematerial ganzjährig bewirtschaftet und der Kompost auf dem eigenen Grundstück verwendet werden. Der Kreis ist berechtigt, die Angaben in geeigneter Weise zu überprüfen.

(6) Kompostierbare Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Bioabfallbehälter, die entgegen § 10 Abs. 4 mit anderen Abfällen oder Stoffen als solchen nach § 10 Abs. 1 oder mit solchen nach § 10 Abs. 2 und 3 befüllt sind, werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem Hinweis (z.B. durch Aufkleber) an den Grundstückseigentümer bzw. an den Abfallerzeuger bzw. den Abfallbesitzer versehen, mit welchem dieser zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, nimmt der Kreis eine gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg gebührenpflichtige Entsorgung als Restabfall vor. Der Überlassungspflichtige kann auch eine Einzel- bzw. Nachentleerung bzw. eine Einzel-Abholung gemäß Satz 1 nicht entleerter und nachsortierter Behälter beantragen; hierfür wird eine Gebühr für die Sonderabfuhr gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg erhoben. Bei wiederholter Fehlbefüllung kann der Kreis die Bioabfallbehälter abziehen und ein entsprechen höheres Restabfallbehältervolumen zuordnen.

§ 18 Papierbehälter

(1) Für Altpapier, Pappe und Kartonagen sind genormte feste Sammelbehälter mit 240 l oder 1100 l Volumen sowie in vom Kreis genehmigten Ausnahmefällen Sammelbehälter mit 120 l Volumen und Bündel zugelassen.

(2) Altpapier, Pappe und Kartonagen werden 4-wöchentlich abgeholt.

(3) Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier und Pappe einzufüllen.

(4) Papierbehälter, die mit anderen Abfällen als solchen nach § 11 befüllt sind, werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Art und Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallsäcke für Rest- und Bioabfall, die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter mit einem Füllraum bis 240 Liter sind am Abfuhrtag rechtzeitig (spätestens um 6.00 Uhr am Abfuhrtag) an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist -

am äußersten Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallsäcke, die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport bzw. die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Fahrzeuge, Fußgänger und Benutzer von Fahrradwegen dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter sowie eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallsäcke und Bioabfallsäcke müssen zugebunden und dürfen nur so weit gefüllt sein, dass sie von einer Person mit einer Hand oberhalb der Bindung sicher erfasst, getragen und in das zur Abfuhr eingesetzte Fahrzeug gehoben werden können.

(2) Bei abgelegenen Grundstücken und Grundstücken an Stichwegen und anderen Straßen, die von den Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur eingeschränkt zu befahren sind, sind die in Abs. 1 genannten Abfallsäcke, Bioabfallsäcke, die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter an der nächsten uneingeschränkt befahrbaren Straße bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn die Straße oder der Weg vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt (z.B. Bauarbeiten) befahrbar ist. Sind an eingeschränkt befahrbaren Wegen oder Straßen von der Gemeinde bzw. vom Kreis spezielle Sammelplätze ausgewiesen und eingerichtet, die von den Abfallsammelfahrzeugen ohne wesentliche Verzögerung erreicht werden können, sind die Abfallsäcke, die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter zu diesen Sammelplätzen zu bringen. Im Zweifel entscheidet der Kreis.

(3) Die Restabfall- und Papierbehälter mit 1.100 l Füllraum sowie Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum werden von ihren Standplätzen abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht. Sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze sind so anzulegen, dass sie während der Abholzeiten in angemessener Entfernung (bis 20 m) von der Straße ungehindert zugänglich sind. Sie müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Bei Schäden, die durch den Transport der Abfallbehälter auftreten, haftet der Kreis den Grundstückseigentümern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die festen Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen bei der Bereitstellung folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

• Restabfallbehälter Füllraum 40 Liter:	40 kg
• Restabfallbehälter Füllraum 60 Liter:	50 kg
• Restabfallbehälter Füllraum 120 Liter:	58 kg
• Restabfallbehälter Füllraum 240 Liter:	110 kg
• Restabfallbehälter Füllraum 660 Liter:	310 kg
• Restabfallbehälter Füllraum 1.100 Liter:	510 kg
• Restabfallsack 50 Liter	15 kg
• Restabfallsack 70 Liter	15 kg
• Bioabfallbehälter Füllraum 60 Liter:	50 kg
• Bioabfallbehälter Füllraum 80 Liter:	50 kg
• Bioabfallbehälter Füllraum 120 Liter:	58 kg
• Bioabfallsack 120 Liter:	15 kg

(5) Die festen Restabfall- Bioabfall- und Papierbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und ihre ordnungsgemäße Leerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen, Verpressen oder Einschlämmen von Abfällen verboten.

(6) In alle zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 16 bis 18 dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 7 eingefüllt werden.

(7) Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand in die Abfallbehälter nach §§ 16 bis 18 ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird der Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren. Die Weisungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen.

(8) Können Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Überlassungsberechtigten/Verpflichteten oder Dritten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und die Abfuhr vorbehaltlich der besonderen Regelungen in § 17 Abs. 7 und § 18 Abs. 4 erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen einer nach dieser Satzung durchzuführenden Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegen den Kreis.

(10) Für Verunreinigungen, die vor dem Einsammeln aus zur Abholung bereitgestellten Abfällen entstehen, haftet der Kreis nicht.

(11) Der Anschlussberechtigte/Verpflichtete haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration überlassener oder durch Bereitstellung oder Überlassung nicht zugelassener Abfälle entstehen.

(12) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie sich im Abfallsammelfahrzeug befinden oder sobald sie an den Wertstoffhöfen angenommen werden, sofern die Abfälle die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften haben. Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat der Kreis ein Aneignungsrecht. Es ist Dritten verboten, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Kreises zu separieren und zu entfernen.

(13) Die Abs. 1 und 8 bis 12 gelten für die vom Kreis im Rahmen der Regelabfuhr nach § 8 Abs. 2 einzusammelnden sperrigen Abfälle einschl. Metall und Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend.

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. die Abfallentsorgungsanlagen der Fa. Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für

- sperrige Abfälle gem. § 8
- Restabfall gem. § 15
- sonstige getrennt angenommene Abfälle gem. § 14
- andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist.

2. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für Sperrmüll, Dämmmaterial (AVV 170603/170604), Asbestzement (AVV 170605) und für Bau- und Grünabfälle nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) auf den dazugehörigen Wertstoffhöfen Itzehoe, Kellinghusen, Glückstadt und Hohenlockstedt.

3. Betriebsgelände der Fa. Veolia Umweltservice Nord GmbH, de-Vos-Str. 33 25524 Itzehoe, als ständige Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach § 9.

4. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 als Zwischenlager (Übergabestelle) für Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 8.

5. Betriebsgelände der Fa. Itzehoer Schrott und Recycling GmbH & Co KG (ISR), Carl-Zeiss-Str. 6, 25524 Itzehoe als Zwischenlager (Übergabestelle) für Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 8.

6. Annahmestellen bei Handel und Gewerbe für Elektrogeräte gem. § 8 nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen.

7. Betriebsgelände der Fa. ISR, Hafenstraße 35 und Carl-Zeiss-Straße 6 in, 25524 Itzehoe für

- Restabfall gem. § 15
- Sonstige getrennt angenommene Abfälle gem. § 14
- andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten in den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlussberechtigten/Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(4) Der Transport der Abfälle hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

(5) Die Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden vom Betreiber aufgestellten Benutzungsordnung zu erfolgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(6) Für die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den in Absatz 1 genannten Anlagen gilt § 8 der Wertstoffhofsatzung.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis örtlich und zeitlich begrenzt Modellversuche einführen.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) sowie nach der gesonderten Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung).

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Kreises nicht überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 seine Auskunftspflicht und Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis bei erstmaligem Anfall von Abfällen auf dem Grundstück, bei erneutem Anfall von Abfällen nach Unterbrechung oder bei Veränderungen der für die Gebührenveranlagung maßgeblichen Verhältnisse nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben erfüllt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Beauftragten des Kreises keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken gewährt,
 4. entgegen § 7 getrennt zu sammelnde Abfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zur Abholung bereitstellt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 schadstoffbelastete Abfälle dem Kreis Steinburg nicht getrennt überlässt, sondern in Abfallbehälter einfüllt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
 7. entgegen § 10 Abs. 4 Bioabfallbehälter zur Leerung bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 10 Abs. 1 befinden,
 8. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt.
 9. entgegen § 16 Abs. 7, 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 5 Abfallbehälter vorsätzlich beschädigt. Als vorsätzliche Beschädigung gilt auch das unberechtigte Herausbrechen eines in einen Abfallbehälter verbauten Einsatzes oder Transponders,
 10. entgegen § 16 Abs. 8 Satz 5 Gebührenmarken ohne vorherige Rücksprache mit der Abfallwirtschaft von den Abfallbehältern entfernt,
 11. entgegen § 17 Abs. 4 Aufkleber ohne vorherige Rücksprache mit der Abfallwirtschaft von den Abfallbehältern entfernt oder ändert.
 12. entgegen § 19 Abs. 12 bereitgestellte Abfälle separiert und entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Kreis Steinburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kreises Steinburg gelten die Vorschriften der Hauptsatzung. Daneben veröffentlicht der Kreis Abfuhrtermine Vertriebsstellen, Annahmestellen, Containerstandorte, re-use Einrichtungen und weitere Informationen über Anzeigen in der ortsüblichen Zeitung, Hauswurfsendungen, Handzettel, den Abfallkalender, seine Homepage und die Abfall-App.

§ 25 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 26 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt mit den in Abs. 2 enthaltenen Abweichungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.06./09.12.1981 wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen belegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, und der VEBA-Oel AG, Gelsenkirchen, oder etwaiger Nachfolger auf diesen Grundstücken ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für die im Bereich des Kreises Steinburg belegene Betriebsfläche der Fa. Bayer AG, Werk Brunsbüttel, oder etwaiger Nachfolger auf diesem Grundstück.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 26. September 2024
Kreis Steinburg

gez. Claudius Teske
Landrat